

●●● MARKTGEMEINDE IRDNING-DONNERSBACHTAL

Gemeinderat

Datum: 06.05.2016
 Zeichen: jm
 Bearbeiter: Mösenbacher
 Tel: (03682) 22420-0
 Fax: (03682) 22420-20
 e-Mail: gemeinde@irdning.at
 DVR-Nr.: 0385883

ZI: GR/3-2016

**Niederschrift
 zu der am Montag, 25.04.2016 im Sitzungssaal um
 19:00 Uhr stattgefundenen öffentlichen
 Gemeinderatssitzung**

Tagesordnung:

- .) Bürgeranfragen
- 1.) Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
- 2.) Fragestunde Gemeinderat
- 3.) Genehmigung der Niederschrift vom 21.03.2016
- 4.) Lustbarkeitsabgabeordnung neu nach Verordnungsprüfung Land Stmk.
- 5.) Verkauf Wohnung Aignerstraße 72/3, Südtirolerhäuser
- 6 a.) Auflage Jagdpachtschilling 2016 - Aufteilungsentwurf und Auszahlungsmodalitäten
- 6 b.) Pachtvertrag HBLFA Raumberg für das eingeräumte Vorpachtrecht
 Jagdeinschluss Raumberg, ca. 10,7 ha, Bescheid BH Liezen vom 14.03.2016

Im Anschluss nicht öffentlich und vertraulich:

- 7 a.) Genehmigung der nicht öffentlichen Niederschrift vom 21.03.2016
- 7 b.) Personalangelegenheiten - Einvernehmliche Auflösung Dienstverhältnis Frau Zwanzleitner nach Karenzurlaub

anwesend:

Gemeinderat Jürgen Haas
 Gemeinderätin Pauline Häusler
 Gemeinderat Karl Langmann
 Gemeinderat Georg Luidold
 Gemeinderat Christoph Neuper
 Gemeinderätin Gerlinde Ruhdorfer
 Gemeinderat Manfred Stieg
 2. Vzbgm. Gerhard Zamberger

Bgm. Herbert Gugganig
 1. Vzbgm. Mag. Dr. Anton Hausleitner
 Gemeinderat Christian Hessenberger
 Gemeinderat Andreas Leeb
 Gemeinderat Manuel Lutzmann
 Gemeinderätin Sarah Peer
 Vorstandsmitglied Manuela Steer
 Gemeinderätin Brigitte Weichbold
 Gemeindekassier MMag. Johannes Zettler

entschuldigt:

Gemeinderat Gernot Eingang

Gemeinderat Reinhard Gaigg
Gemeinderat DI Alfred Pöllinger

Gemeinderat Ewald Häusler
Gemeinderat DI Dr. Ferdinand Ringdorfer

.) Bürgeranfragen

Bgm. Herbert Gugganig begrüßt die anwesenden Gemeinderätinnen und Gemeinderäte sowie die Zuhörer.

Mit einer Gedenkminute wird dem im 85. Lebensjahr verstorbenen Pionier der Planneralm, Hrn. Herbert Herdlicka sen. gedacht. Hr. Herdlicka war 25 Jahre als Gemeinderat in Donnersbach tätig und wurde dafür mit der Ehrennadel der Gemeinde Donnersbach ausgezeichnet.

Ebenso wird der Gemeinderätin Gerlinde Ruhdorfer zum Ableben ihrer Mutter sowie dem Gemeinderat Gernot Eingang zum Ableben seines Vaters die Anteilnahme ausgesprochen.

Bürgeranfragen:

Hr. Nick Kalita:

- a) Darstellung der Gefahrensituation Kreuzung Matthias Mayerl Straße/Klostergasse/Lindenallee lt. Brief an den Gemeinderat*
- b) Vorwurf wegen Säumigkeit der Gemeinde bezüglich des Kanalanschlusses Falkenhof*
- c) Vorwurf an die Gemeinde wegen der Nichtbeantwortung der Anträge auf Baulandausweisung aus dem Jahr 2014*

zu a); Der Brief wurde sofort an die zuständige Verkehrsbehörde, BH Liezen und BBL Liezen weitergeleitet. Eine Begehung soll an Ort und Stelle stattfinden.

Zu b); Der ordnungsgemäße Kanalanschluss wurde bereits bei den Vorbesitzern nachweislich urgirt, durch den Verkauf sind diese behördlichen Auflagen an den neuen Besitzer übergegangen. Die Unterlagen sind in den Akten vollständig vorhanden. Daher ist kein Versäumnis der Gemeinde Irdning festzustellen.

Zu c); Bezüglich der beantragten Baulandausweisungen und Änderungswünsche wurden Hrn. Kalita bereits an Ort und Stelle sowie mit den Fachleuten bei einem Bausprechtag alle rechtlichen Möglichkeiten mitgeteilt. Im Jahre 2016 soll die neue Flächenwidmungsplanung begonnen werden, mit dem Abschluss wird spätestens im Jahre 2020 gerechnet. Dabei werden die Änderungswünsche bearbeitet, kleine Verfahren können derzeit nicht durchgeführt werden. Hrn. Kalita werden diese Ausführungen nun auch schriftlich mitgeteilt, obwohl bereits mündlich alle Informationen direkt an Hrn. Kalita erfolgt sind.

1.) Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Tagesordnung

Entschuldigt: GR Dr. Ferdinand Ringdorfer, GR DI Alfred Pöllinger, GR Gernot Eingang, GR Gaigg Reinhard, GR Ewald Häusler

Die Beschlussfähigkeit wird damit festgestellt.

Die Kundmachung und Einladung erfolgte ordnungsgemäß, zur Tagesordnung gibt es keine Einwendungen.

2.) Fragestunde Gemeinderat

- Vorstand Manuela Steer; Nachfrage Stand Seestüberl - Eine mögliche Pächterin hat sich zurückgezogen, mit dem möglichen Kaufinteressenten soll ein Gespräch vereinbart werden.

- GR Gerlinde Ruhdorfer; Dank und Lob an die Bauhofmitarbeiter für den großen Einsatz beim Straßenbau in der Sonnenstraße.

- Bgm. Herbert Gugganig;*
- Badeteich Irdning - große Sanierung wegen Algenbefall notwendig*

- *Bademeister von BH gefordert, nach Lösungen wird gesucht*
- *Rotes Kreuz - Neubau Bezirkstelle Liezen - der Anteil der Gemeinde Lassing soll auf die anderen Gemeinden aufgeteilt werden. Diese Vorgangsweise wird von den Gemeinden und auch vom Gemeindebund im Bezirk strikt abgelehnt. Rotes Kreuz Bez.Stellenleiter-Stv. Manuela Steer berichtet auch vom Bezirksausschuss. Ihr wird zur neuen Funktion gratuliert.*
- *Regionales Entwicklungsprogramm Bezirk Liezen - Anhörungsfrist bis 21.06.2016 - Zuweisung an den Raumordnungsausschuss und bei Bedarf ist auch eine GR-Arbeitssitzung einzuberufen.*
- *Vzbgm. Dr. Anton Hausleitner; - Herzliche Einladung zur 400 Jahre Feier - Schloss Gumpenstein am 03.07.2016 mit Messe, Festakt und Führungen durch den Forschungsbetrieb mit gemütlichen Ausklang an ALLE. Mitveranstalter sind der Tourismusverband und die Gemeinde. Über die Beteiligung der Gemeinde für die Versorgung der Ehrengäste wird im Vorstand beraten.*
- *GR Karl Langmann; Einladung an alle Gemeinderäte, Abordnungen der Musik und der Feuerwehr zur Fahrt zu unserer Partnergemeinde Ahorn vom 30.09.-02.10.2016.*
- *Vzbgm. Gerhard Zamberger; - Ärztetaxi Einstellung, aufgrund der geringen Inanspruchnahme muss leider das Ärztetaxi nach einer 2-monatigen Probezeit wieder eingestellt werden.*
- *Herrn Vzbgm. Zamberger wird für seinen Einsatz besonders gedankt.*

3.) Genehmigung der Niederschrift vom 21.03.2016

Zur Niederschrift sind keine Änderungswünsche eingelangt und kann diese daher unterschrieben werden.

4.) Lustbarkeitsabgabeordnung neu nach Verordnungsprüfung Land Stmk.

*Schreiben Landesregierung vom 25.03.2016 "Sehr geehrte Damen und Herren!
 Bezugnehmend auf die im Sinne des § 100 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 anher übermittelte Lustbarkeitsabgabeordnung der Marktgemeinde Irnding-Donnersbachtal vom 15.02.2016, ha. eingelangt am 08.03.2016, wird Folgendes mitgeteilt:
 Grundsätzlich wird seitens der ha. Abteilung vorgeschlagen, dass sich die Gemeinden bei Erlassung von Verordnungen an die Musterverordnungen des Steiermärkischen Gemeindebundes halten, die auf der dortigen Homepage unter „Gemeindeservice – Vorlagen“ abrufbar sind. Die Marktgemeinde Irnding-Donnersbachtal hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 15.02.2016 eine neue Lustbarkeitsabgabeordnung erlassen, die jedoch einige Mängel aufweist. So wurden beispielsweise in § 1 Abs 2 der Lustbarkeitsabgabeordnung pratermäßige Veranstaltungen und Erotikveranstaltungen für abgabepflichtig erklärt, in weiterer Folge wurden aber nicht die Höhe der Abgabe in Prozentsätzen des Eintrittsgeldes für die genannten Veranstaltungen als Abgabe vom Entgelt festgesetzt (§ 4 Abs 1 Lustbarkeitsabgabegesetz 2003 idgF – max. 25 %). Die Festsetzung einer Pauschalabgabe ist nur unter den Voraussetzungen des § 4 Abs 3 Lustbarkeitsabgabegesetz 2003 rechtskonform. Eine Pauschalabgabe nach dem Vielfachen des Einzelpreises, wie in § 3 der Lustbarkeitsabgabeordnung bestimmt, ist für das Anbieten der jedermann ohne nennenswerte eigene Aufwendungen oder mitzubringende Gegenstände oder Berechtigungen offen stehenden entgeltlichen Benützung von Anlagen (Flächen, Rund- und Streckenkursen) für alle Arten von Transportmitteln und Fahrzeugen für Kinder und Erwachsene, für Rutschen, Bungee-Jumping, weiters auch für entgeltlich zu benutzende Einrichtungen bei mobilen Veranstaltungen oder mobilen Veranstaltungsbetrieben im Sinne des § 10 Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz 2012 – StVAG, LGBl 88/2012, jeweils ungeachtet des Umstandes, ob dafür erforderliche Bewilligungen vorliegen oder nicht.
 Die Abgabe für Varieté-, Revue-, Stripteasevorführungen, Sexshows, Peepshows, Videopeepshows, Erotikmessen wird auf dieser Grundlage – wenn überhaupt – nur schwer bemessbar sein.
 Basierend auf den oben aufgezeigten Mängeln wird empfohlen, eine gänzlich neue Lustbarkeitsabgabeordnung zu beschließen und nicht nur die bestehende Verordnung abzuändern.
 Die do. Marktgemeinde wird eingeladen, die gegenständliche Verordnung wie oben dargelegt neu zu beschließen und die im Gemeinderat beschlossene (neue) Lustbarkeitsabgabeordnung unter Anschluss der Einladungskurrende, der bezughabenden Abschnitte der Verhandlungsschrift gemäß § 60 Abs. 1 bis 4 der*

Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 und eines Nachweises über die erfolgte öffentliche Kundmachung anher vorzulegen.

Ebenso besteht die Möglichkeit, einen Entwurf der neuen Lustbarkeitsabgabeordnung zur unverbindlichen Vorabprüfung der ha. Abteilung zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

*Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Abteilungsleiter i. V. Mag. Eva Niesner"*

Entsprechend den Vorgaben und der Musterverordnung wurde folgende Lustbarkeitsabgabeordnung nach Vorabprüfung der Abteilung 7 dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt:

Entwurf - Kundmachung

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 25.04.2016 erlässt der Gemeinderat der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal auf Grundlage der Ermächtigungen des § 1 Abs 1 Lustbarkeitsabgabegesetz 2003 – LAG, LGBl 50/2003 in der Fassung LGBl 118/2015, und des § 15 Abs 3 Z 1 Finanzausgleichsgesetz 2008 – FAG 2008, BGBl I 103/2007 in der Fassung BGBl I 118/2015, folgende

Lustbarkeitsabgabeverordnung

§ 1 – Abgabenausschreibung, Steuergegenstand, Abgabe- und Haftungspflichtiger, Anmeldepflicht

(1) Im Bereich der verordnungsgebenden Gemeinde wird nach Maßgabe der Bestimmungen des LAG und dieser Verordnung eine Lustbarkeitsabgabe für die Durchführung von Veranstaltungen eingehoben.

(2) Veranstaltungen im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Veranstaltungen gemäß § 1 Abs 1 des Steiermärkischen Veranstaltungsgesetzes 2012, LGBl 88/2012, – das sind im Bereich der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal nachfolgende Veranstaltungen:

a) pratermäßige Veranstaltungen,

b) Erotikveranstaltungen (Striptease, Peepshow, Videopeepshow, Tabledance und dergleichen),

2. das Halten (Aufstellung und Betrieb) von sonstigen Spielapparaten gemäß § 1 Abs 1 Z 2 Steiermärkisches Glücksspielautomaten- und Spielapparategesetz 2014 – StGSG, LGBl 100/2014. Derartige Spielapparate gelten durch Meldung gemäß § 29 Abs 1 StGSG als gehalten, wobei eine solche Meldung vom Spielapparatebetreiber zusätzlich auch unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen ist.

(3) Veranstaltungen unterliegen der Lustbarkeitsabgabe auch dann, wenn sie im Rahmen eines Gewerbes betrieben werden, wie Tischtennis, Billard, mechanische Spielapparate und Spielautomaten, Musikautomaten, Kegelbahnen.

(4) Abgabepflicht, Anmeldungspflichten für Veranstaltungen und abgabenrechtliche Haftung bestimmen sich nach den §§ 2 und 3 LAG.

§ 2 – Erhebungsformen der Lustbarkeitsabgabe

(1) Abgabe vom Entgelt: Für Veranstaltungen, bei denen für die Teilnahme bestimmte Entgelte verlangt werden, ist die Lustbarkeitsabgabe ungeachtet des Umstandes, ob im Gegenzug Karten ausgegeben werden oder nicht, gemäß § 4 als Abgabe vom Entgelt zu bemessen.

(2) Pauschalabgabe nach der Größe des benutzten Raumes und nach der Besucherzahl: Für Veranstaltungen, für die kein bestimmtes Entgelt für die Teilnahme verlangt wird (zB „freiwillige Spende“) sowie für Veranstaltungen, wo die Ermittlung des Entgelts nach § 4 nach Anschauung der Abgabenbehörde nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verlässlich möglich ist, ist die Lustbarkeitsabgabe gemäß § 5 als Pauschalabgabe nach der Größe des benutzten Raumes und nach der Besucherzahl zu bemessen.

(3) Pauschalabgabe nach dem Vielfachen des Einzelpreises: Für Veranstaltungen, wo Anlagen und Einrichtungen üblicherweise zu Unterhaltungszwecken aktiv mehrfach hintereinander oder gleichzeitig, aber grundsätzlich jeweils entgeltlich, genutzt werden können, ist die Lustbarkeitsabgabe nach § 6 zu bemessen. Diese Bemessungsform gilt beispielsweise für das Anbieten der jedermann ohne nennenswerte eigene Aufwendungen oder mitzubringende Gegenstände oder Berechtigungen offen stehenden entgeltlichen Benützung von Anlagen (Flächen, Rund- und Streckenkursen) für alle Arten von Transportmitteln und Fahrzeugen für Kinder und Erwachsene, für Rutschen, Bungee-Jumping, weiters auch für entgeltlich zu benutzende Einrichtungen bei mobilen Veranstaltungen oder mobilen Veranstaltungsbetrieben im Sinne des § 10 Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz 2012 – StVAG, LGBl 88/2012, jeweils ungeachtet des Umstandes, ob dafür erforderliche Bewilligungen vorliegen oder nicht.

(4) Abgabe für Apparate und Automaten: Für Veranstaltungen nach § 1 Abs 2 Z 4 ist die Lustbarkeitsabgabe immer nach § 7 zu bemessen.

(5) Auf Antrag des Abgabepflichtigen, welcher spätestens bei der Anmeldung der Veranstaltung gestellt werden kann, verfügt der Bürgermeister mit rechtsmittelfähigem Bescheid, dass die Bemessung der Abgabe entweder nach § 3 oder nach § 4 oder nach § 5 dieser Verordnung zu erfolgen hat.

§ 3 – Abgabe vom Entgelt

(1) Für die nachstehend bezeichneten Veranstaltungen, für die für die Teilnahme bestimmte Entgelte verlangt

werden, beträgt die Lustbarkeitsabgabe für Varieté-, Revue-, Stripteasevorführungen, Sexshows, Peepshows, Video-peepshows, Erotikmessen und sonstige gemischte derartige Veranstaltungen 25 % vom Entgelt.

(2) Als Entgelt gilt die gesamte Vergütung, die für die Zulassung zur Veranstaltung gefordert wird. Zum Entgelt gehört auch die Gebühr für Kleideraufbewahrung sowie für Kataloge oder Programme, wenn die Teilnehmer ohne die Abgabe der Kleidungsstücke oder den Kauf eines Kataloges oder Programms zur Veranstaltung nicht zugelassen werden und die hieraus erzielten Einnahmen dem Veranstalter zufließen.

§ 4 – Pauschalabgabe nach der Größe des benutzten Raumes und nach der Besucherzahl

(1) Die Pauschalabgabe für Veranstaltungen im Sinne des § 3 Abs 2 richtet sich nach der Größe der verwendeten Veranstaltungsfläche in begonnenen Quadratmetern (m²) und beträgt

- a) bei bis zu 200 Teilnehmern 0,50 Euro je begunnenem m² Veranstaltungsfläche,
- b) bei bis zu 500 Teilnehmern 0,75 Euro je begunnenem m² Veranstaltungsfläche,
- c) bei mehr als 500 Teilnehmern 1,20 Euro je begunnenem m² Veranstaltungsfläche.

(2) Zur verwendeten Veranstaltungsfläche gehören alle im Zuge der Veranstaltung vom Veranstalter genutzten, weiters alle den Teilnehmern zugänglichen genutzten Flächen (darunter Nebenanlagen wie Zu- und Abfahrten, Zugänge, Flure, Freiflächen, Aufgänge, Garderoben, WC-Anlagen, Ablage- und Aufbewahrungsräume und -flächen, Bühnen und dergleichen). Nicht zur verwendeten Veranstaltungsfläche gehören vom Veranstalter genutzte Flächen, welche für die Teilnehmer nicht einsehbar sind oder welche den Teilnehmern nur im Notfall zugänglich sind wie zB Technikräume und Fluchtwege.

(3) Parkplätze für Landfahrzeuge, zugehörige Zu- und Abfahrten sowie Abstellflächen für Luftfahrzeuge samt Roll-, Start- und Landebahnen sowie Liegeplätze für Wasserfahrzeuge samt Zufahrtsgewässern (Kanälen) zählen nur insoweit zur verwendeten Veranstaltungsfläche, als sie Teilnehmern als Veranstaltungsflächen (Ausstellungsflächen, Flächen von zu beobachtenden Handlungen usw) zugänglich oder aus einer Nähe von höchstens 5 Metern Entfernung einsehbar sind.

(4) Im Freien gelegene Flächen sind mit der Hälfte ihres Ausmaßes zu berücksichtigen.

(5) Bei Varieté-, Revue-, Erotik-, Stripteasevorführungen, Sexshows, Peepshows, Videopeepshows, Erotikmessen und sonstigen gemischten derartigen Veranstaltungen erhöhen sich die angeführten Abgabesätze um 100 %.

(6) Bei länger dauernden Veranstaltungen gilt jeder angefangene Zeitraum von drei Stunden als eine Veranstaltung. Für regelmäßige Veranstaltungen erhöhen sich die Abgabenbeträge um 20 %. Als regelmäßiges Stattfinden gilt eine Anzahl von mehr als drei Veranstaltungen je Monat, alle übrigen Veranstaltungen gelten als fallweise Veranstaltungen.

(7) Die Pauschalabgabe beträgt bei regelmäßigen Veranstaltungen höchstens 440,00 Euro monatlich, bei fallweisen Veranstaltungen höchstens 300,00 Euro je Veranstaltung.

(8) Übersteigt die Pauschalabgabe bei fallweisen Veranstaltungen nicht den Betrag von 10,00 Euro, entfällt die Abgabepflicht.

§ 5 – Pauschalabgabe nach dem Vielfachen des Einzelpreises

(1) Für die in § 3 Abs 3 beschriebenen Veranstaltungen errechnet sich die Lustbarkeitsabgabe als Pauschalabgabe nach dem Vielfachen des Einzelpreises.

(2) Die Pauschalabgabe beträgt für jede einzelne Einrichtung (Gerät, Einrichtung, Vorrichtung usw) täglich das 25fache des Höchsteinzelpreises.

(3) Die Abgabenbehörde ist ermächtigt, die Abgabenfestsetzung auf begründeten Antrag herabzusetzen, wenn die Veranstaltung durch besondere Umstände (wie etwa schlechte Witterungsverhältnisse bei Veranstaltungen im Freien) nachweislich erheblich beeinträchtigt wurde.

(4) Die Pauschalabgabe nach dem Vielfachen des Einzelpreises beträgt bei regelmäßigen Veranstaltungen höchstens 440,00 Euro monatlich, bei fallweisen Veranstaltungen höchstens 300,00 Euro je Veranstaltung.

§ 6 – Abgabe für Apparate und Automaten

(1) Für das Halten von

1. Schau-, Scherz-, Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten sowie von sonstigen mechanischen Spielapparaten und Spielautomaten wie Flipper, Schießapparaten, Kegelautomaten, TV- und Videospielapparaten, Fußball- und Hockeyautomaten und Guckkästen mit Darbietungen beträgt der Pauschalbetrag je Apparat (Automat) und begunnenem Kalendermonat 20,00 Euro, sofern es sich nicht um Automaten, Apparate, Einrichtungen oder Vorrichtungen im Sinne der Z 2 und 3 handelt. Sind mehrere Apparate oder Automaten zu kombinierten Spielapparaten (Automaten) wie etwa zu einer Schießgalerie zusammengefasst, so ist der Pauschalbetrag für jeden Apparat (Automaten) zu entrichten;

2. Musikautomaten, von Fußballtischen, Fußball- und Hockeyspielapparaten ohne elektromechanische Bauteile sowie von Kinderreitapparaten und Kinderschaukelapparaten oder anderen für vorschulpflichtige Kinder bestimmten Apparaten beträgt der Pauschalbetrag je Apparat und begunnenem Kalendermonat 10,00 Euro;

3. Spielapparaten und Spielautomaten, die optisch oder akustisch aggressive Handlungen, wie insbesondere Verletzungen oder Tötung oder Kampfhandlungen gegen Ziele darstellen, beträgt der Pauschalbetrag je Apparat (Automat) und begunnenem Kalendermonat 700,00 Euro.

(2) Wenn die Aufstellung eines Apparates (eines Automaten, einer Vorrichtung) nach dem 15. eines Monats erfolgt oder dessen Aufstellung vor dem 16. eines Monats beendet wird, so ist für diesen Monat die Hälfte der in

Abs 1 genannten Abgabenhöhe zu entrichten. Eine rückwirkende Abmeldung von in Abs 1 beschriebenen Apparaten (Automaten) ist im Sinne des § 6 Abs 3 erster Satz LAG abgabenrechtlich nicht wirksam. Im Falle eines Austausches angemeldeter Apparate (Automaten) richtet sich die Abgabepflicht nach § 6 Abs 3 letzter Satz LAG.

§ 7 – Festsetzung und Entrichtung der Lustbarkeitsabgabe

(1) Die Lustbarkeitsabgabe im Sinne des § 3 Abs 1 und 4 dieser Verordnung ist eine Selbstberechnungsabgabe; sie ist spätestens am Fälligkeitstag im Sinne des § 6 Abs 1 und 2 LAG in Verbindung mit § 7 LAG unaufgefordert zu erklären und zu entrichten.

(2) Die Lustbarkeitsabgabe im Sinne des § 3 Abs 2 und 3 dieser Lustbarkeitsabgabeverordnung wird innerhalb der Bemessungsverjährungsfrist bescheidmäßig vom Bürgermeister festgesetzt.

§ 8 – Verfahrensvorschriften und Strafbestimmungen

(1) Das Abgabeverfahren richtet sich nach der Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl 194/1961 in der geltenden Fassung sowie nach den Bestimmungen des Lustbarkeitsabgabegesetzes 2003.

(2) Die abgabenrechtlichen Strafbestimmungen richten sich nach § 9 LAG.

§ 9 – Verweise

(1) In dieser Verordnung angeführte Verweise auf Bundes- und Landesrecht sind – soweit nicht ausdrücklich durch statische Verweise auf Bundes- und Landesrecht anders festgelegt – jeweils als Verweise auf jene Fassung von Bundes- und Landesrecht zu verstehen, welche zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der vorliegenden Lustbarkeitsabgabeverordnung in Geltung steht.

(2) Mit jeder Novellierung der Lustbarkeitsabgabeverordnung sind Verweise auf Bundes- und Landesrecht – soweit nicht ausdrücklich durch statische Verweise auf Bundes- und Landesrecht anders festgelegt – als Verweise auf jene Fassung von Bundes- und Landesrecht zu verstehen, welche zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der jeweiligen Novellierung im Lustbarkeitsabgabegesetz 2003 in Geltung steht.

§ 10 – Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

Alle Personenbezeichnungen, die in dieser Verordnung sprachlich in männlicher Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.

§ 11 – Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten in Kraft, welcher dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgt. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Lustbarkeitsabgabeordnung der Marktgemeinde Irnding-Donnersbachtal vom 15.02.2016 außer Kraft.

Irnding, am 26.04.2016

Der Bürgermeister:

Beschluss einstimmig

5.) Verkauf Wohnung Aignerstraße 72/3, Südtirolerhäuser

Für den Wohnungsverkauf erfolgte keine Ausschreibung, da dem Vorstand bereits 2 Angebote im Rahmen des Schätzgutachtens vorgelegt wurden. Der Grundsatzbeschluss für den freihändigen Verkauf dieser Wohnungen wurde am 11.5.2010 gefasst.

Der Vorstand spricht sich einstimmig für eine Empfehlung an den Gemeinderat aus, die Wohnung an Frau Resch Maria zum Angebotspreis von € 43.000.-- zu verkaufen.

Antrag:

Verkauf der Wohnung Aignerstraße 72/3 W 3, OG-West mit einer Wohnnutzfläche von ca. 58,00 m², dem DG-Zimmer mit ca. 14,50 m², Kellerabteil sowie der anteiligen Gartenfläche aus der EZ 284, KG Irnding, Eigentümer Marktgemeinde Irnding-Donnersbachtal an Frau Maria Resch, geb. am 23.11.1970 gemäß GR-Beschluss vom 25.04.2016.

Der Verkaufserlös wird für die Grundstücksvorsorge - Grundankauf Gewerbegebiet Altirdning sowie Hirmannwiese verwendet.

Auszug aus dem Kaufvertragsentwurf:

Die Marktgemeinde Irnding (nunmehr Irnding-Donnersbachtal) ist zu 69/577-Anteilen Miteigentümerin der im Grundbuche des Bezirksgerichtes Liezen einkommenden Liegenschaft EZ 284 GB 67307 Irnding (B-LNr 8), bestehend aus dem Grundstück 323 Baufl. (10), Gärten (10) sowie den beiden Bauflächen .387 Baufl. (10) Irnding Aignerstraße 71 und .388 Baufl (10) Irnding Aignerstraße 72, im unverbürgten Gesamtlächenausmaß von 1.662

m².

Mit diesen Anteilen untrennbar verbunden ist das Wohnungseigentum an der Wohnung W 7 im Hause 8952 Irdning-Donnersbachtal, Aignerstraße 72.

Die Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal, im folgenden kurz Verkäuferin genannt, verkauft und übergibt hiermit an Frau Maria Resch, geb. 23.11.1970, im folgenden kurz Käuferin genannt, und diese kauft und übernimmt hiermit von Ersterer in ihren alleinigen Besitz und ihr Alleineigentum deren im Punkt I. dieses Vertrages näher genannten 69/577-Anteile an der Liegenschaft EZ 284 GB 67307 Irdning (B-LNr 8), mit denen das Wohnungseigentum an der Wohnung W 7 untrennbar verbunden ist, samt allem rechtlichen und natürlichen Zugehör, dies in dem Zustande, wie sich das genannte Kaufobjekt heute befindet, wie überhaupt samt allen mit dem Eigentum an demselben verbundenen Rechten und Pflichten.

Mitverkauft wird auch das zwischen den Vertragsparteien einvernehmlich festgestellte Inventar.

Als Kaufpreis wird Nachstehendes vereinbart:

a) Für die kaufgegenständlichen Liegenschaftsanteile ein Betrag in Höhe von € 40.000,00 (in Worten: Euro vierzigtausend).

b) Für das mitverkaufte, einvernehmlich festgestellte Inventar ein Betrag in Höhe von € 3.000,00 (in Worten: Euro dreitausend).

Gesamtkaufpreis daher € 43.000,00 (in Worten: Euro dreiundvierzigtausend).

Der gesamte vorgenannte Kaufpreis ist in nachstehender Weise zu berichtigen:

1. Ein Kaufpreisteilbetrag in Höhe von € 20.000,00 wurde von der Käuferin gemäß der unterfertigten Kaufoptionsvereinbarung vom 26.04.2016 bereits vor Vertragsunterfertigung an die Verkäuferin auf deren Konto Nr. IBAN AT13 3811 3000 0316 3300, BIC RSSTAT2G113, lautend auf Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal, zur Anweisung gebracht.

2. Der Kaufpreisrestbetrag in Höhe von € 23.000,00 ist von der Käuferin längstens binnen 10 Tagen nach Unterfertigung dieses Kaufvertrages durch beide Vertragsparteien und bis dahin zinsfrei und unter Verzicht auf eine Wertsicherung auf das von der Vertragsverfasserin und Treuhänderin Hämmerle & Hämmerle Rechtsanwältinnen GmbH, 8970 Schladming, Hauptplatz 36, eröffnete Treuhandkonto bei der Volksbank Obersteiermark, lautend auf „Resch / Gemeinde Irdning“, IBAN: AT09 4303 0201 0000 3180, BIC: VBOEATWWROT, zu überweisen.

Beschluss einstimmig

6 a.) Auflage Jagdpachtschilling 2016 - Aufteilungsentwurf und Auszahlungsmodalitäten

Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal vom 25.04.2016

Gemäß § 21 Abs. 2 Stmk. Jagdgesetz 1986, LGBl. 23/1986, i.d.g.F. wird hiermit der Aufteilungsschlüssel für das Jagdpachtentgelt 2016 der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal für das Gemeindejagdgebiet Irdning – umfassend die Katastralgemeinden Irdning, Altirdning und Raumberg - unter Zugrundelegung des Flächenausmaßes der in das Gemeindejagdgebiet einbezogenen Grundstücke kundgemacht.

Fläche in Hektar: 2.062,5481 ha

Jagdpachtentgelt gesamt: € 8.085,19

Jagdpachtentgelt per Hektar: € 3,92

Antragsformulare liegen beim Gemeindeamt auf und müssen während der Amtsstunden vom Antragsteller oder dessen Bevollmächtigten unterzeichnet werden. Anträge, bei denen die Höhe des auszahlenden Jagdpachtentgeltes € 8,- übersteigt, gelten ab der Antragstellung auch für die Folgejahre bis zum Ende der laufenden Jagdpachtperiode (31. März 2025).

Gemeindejagdgebiet Donnersbach – umfassend die Katastralgemeinden Donnersbach und Erlsberg - unter Zugrundelegung des Flächenausmaßes der in das Gemeindejagdgebiet einbezogenen Grundstücke kundgemacht.

Fläche in Hektar: 1.932,4016 ha

Jagdpachtentgelt gesamt: € 8.309,33

Jagdpachtentgelt per Hektar: € 4,30

für Einschlüsse der ALWA Güter- und Vermögensverwaltungs GesmbH:

Fläche in Hektar: 160,0795 ha

Jagdpachtentgelt gesamt: € 1.094,94

Jagdpachtentgelt per Hektar: € 6,84

Antragsformulare liegen beim Gemeindeamt auf und müssen während der Amtsstunden vom Antragsteller oder

dessen Bevollmächtigten unterzeichnet werden. Automatische Auszahlung des Jagdpachtentgelts ab 1 ha (€ 4,30).

Gemeindejagdgebiet Donnersbachwald – umfassend die Katastralgemeinde Donnersbachwald - unter Zugrundelegung des Flächenausmaßes der in das Gemeindejagdgebiet einbezogenen Grundstücke kundgemacht.

Fläche in Hektar: 942,9048 ha
 Jagdpachtentgelt gesamt: € 20.310,17
 Jagdpachtentgelt per Hektar: € 21,54

Antragsformulare liegen beim Gemeindeamt auf und müssen während der Amtsstunden vom Antragsteller oder dessen Bevollmächtigten unterzeichnet werden. Anträge, bei denen die Höhe des auszahlenden Jagdpachtentgeltes € 15,- übersteigt, gelten ab der Antragstellung auch für die Folgejahre bis zum Ende der laufenden Jagdpachtperiode (31. März 2019).

Jedem Grundbesitzer im Gemeindejagdgebiet steht es frei, Einwendungen gegen den Aufteilungsentwurf innerhalb von 4 Wochen, gerechnet ab dem Tag der Kundmachung, bei der Gemeinde Irdning-Donnersbachtal schriftlich einzubringen oder zu Protokoll zu geben.

Weiters hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal am 25.04.2016 gemäß dem Stmk. Jagdgesetz die Auszahlung des Jagdpachtentgeltes an die Grundbesitzer unter Zugrundelegung des Flächenausmaßes der in das Gemeindejagdgebiet einbezogenen Grundstücke festgesetzt. Der Nachweis über das Flächenausmaß ist zu erbringen.

Anteile, die nicht innerhalb der Frist vom 01. Juni 2016 bis einschließlich 13. Juli 2016 (6 Wochen) behoben werden, verfallen zugunsten der Gemeindekasse für soziale Zwecke.

Beschluss einstimmig

6 b.) Pachtvertrag HBLFA Raumberg für das eingeräumte Vorpachtrecht Jagdeinschluss Raumberg, ca. 10,7 ha, Bescheid BH Liezen vom 14.03.2016	-
---	---

Vzbgm. Dr. Hausleitner erklärt sich für diesen Punkt als Direktor der HBLFA befangen und nimmt nicht an der Beratung und Beschlussfassung teil.

Gemäß dem Bescheid der BH Liezen vom 14.03.2016, GZ: BHLI-11958/2016-15 wird der Eigenjagdberechtigten Republik Österreich, vertreten durch die HBLFA Raumberg, ein Vorpachtrecht an folgendem Jagdeinschluss für die Jagdpachtperiode vom 01.04.2016 bis zum 31.03.2025 eingeräumt:

Einschluss I KG 67314 Raumberg: Grundstück Nr. 195/ 83, 195/ 84, 195/ 85, 195/ 86, 195/ 98, 195/ 99, 195/ 97, 195/ 100 im Gesamtausmaß von 10,6927 ha.

Der Abschluss des Pachtvertrages für den eingeräumten Jagdeinschluss hat mit dem jeweiligen Gemeinderat zu erfolgen, mit dem der Pachtschilling zu vereinbaren ist.

Antrag:

Pachtvertrag HBLFA Raumberg mit demselben Pachtschilling entsprechend der Gemeindejagdverpachtung mit € 3,92/ha (indexgesichert) vom 01.04.2016 - 31.03.2025

Bgm. Herbert Gugganig beschließt die Sitzung mit dem Dank für die einstimmigen Gemeinderatsbeschlüsse.

Beschluss einstimmig

Ende der öffentlichen Sitzung 19:50:00

g. u. g.

Die Schriftführer:

Der Bürgermeister